

Information zur Gesetzes-Novellierung zum 01.08.2023

Gemäß der Neuregelung in § 5 Abs. 3 StromPBG gilt in Fällen der Belieferung einer Netzentnahmestelle mit einem Jahresverbrauch unter 30.000 kWh über einen tageszeitvariablen Tarif (Schwachlast- oder Niedertarif und Hochtarif) **ab dem 01.08.2023** eine neue Regelung. Bei diesen Tarifen greift die Preisbremse bereits bei einem niedrigeren Referenzpreis, der sich an den Schaltzeiten orientiert.

Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz sieht vor, dass dieser neue Referenzpreis ab dem 1. August 2023 Anwendung finden soll. Die zusätzliche Entlastung für den Zeitraum von August bis Dezember 2023 wird per Einmalbetrag mit der Jahresabrechnung gewährt.